

Die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft in Zeiten der Ökonomisierung

Markus Müller

Wissenschaftliche Erkenntnisse prägen unser Zusammenleben massgeblich. Eine zunehmende Ökonomisierung der Forschung birgt allerdings Gefahren für den Wert und die Akzeptanz von Wissenschaft. Wenn privat finanzierte Forschung den Anschein erweckt, instrumentalisiert zu sein, droht ein Glaubwürdigkeitsverlust. Um Hochschulen als freie Forschungsstätten zu erhalten und zu stärken, brauchen wir Regeln für die Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft.

Die akademische Freiheit ist als Norm unbestritten. So unbestritten wie die Religionsfreiheit, das Diskriminierungsverbot, die Menschenwürde, das Verhältnismässigkeitsprinzip und viele andere Errungenschaften des modernen Rechtsstaats. Grosse Worte und starke Werte werden – solange wir im Abstrakten bleiben – selten angefochten. Wer möchte sich schon gegen grundlegende zivilisatorische Fortschritte stellen. «Die Universität bekennt sich zur Freiheit von Lehre und Forschung.» So oder ähnlich hört man es denn auch tausendfach in akademischen Reden und findet es niedergeschrieben in unzähligen Erlassen, Leitbildern, Statuten und anderen Dokumenten von Schweizer Hochschulen.

Dieses unüberhörbare Bekenntnis zur akademischen Freiheit erfolgt nicht nur freiwillig. Das geltende Recht, zuallererst Artikel 20 der Bundesverfassung («Wissenschaftsfreiheit»), erklärt sie explizit zum geschützten Rechtsgut. Dies bedeutet, dass alle staatlichen Behörden – an vorderster Front die Hochschulleitungen – verpflichtet sind, für die Gesellschaft Orte des freien Denkens, Forschens und Lehrens zu schaffen und zu bewahren. Denn was wir essen und trinken, welche Medikamente wir nehmen, wie wir uns von A nach B bewegen, diese und viele weitere Entscheidungen machen wir wesentlich von Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung abhängig. Insbesondere auch in Krisenzeiten, wo es an Gewissheiten fehlt, wo Fake News grassieren und Verschwörungstheorien ihren Nährboden finden, ist das Bedürfnis nach einer integren, unabhängigen und verlässlichen Wissenschaft gross. Es geht dann nicht in erster Linie

darum, von ihr den «schnellsten» Weg aus der Krise zu erfahren (häufig verfügt sie auch gar nicht über das entsprechende Wissen); wichtiger ist vielmehr ihre unterstützende Rolle, die im Wesentlichen darin besteht, mittels einschlägiger Informationen, Einordnungen und Prognosen in Gesellschaft und Politik aufklärend, beratend und bestenfalls beruhigend zu wirken. Diese Rolle vermag die Wissenschaft nur zu erfüllen, wenn sie sich in grösstmöglicher Freiheit entfalten kann. Besteht der geringste Verdacht, dass einzelne ihrer Exponenten von einer Interessengruppierung oder einem Wirtschaftsunternehmen «gekauft» sind, schadet das ihrer Glaubwürdigkeit und leistet überdies verschwörungstheoretischen Narrativen Vorschub. Diese beziehen sich oftmals nicht nur auf einzelne Personen oder Institute, sondern zuweilen auf den ganzen Wissenschaftsbetrieb.

Ökonomisierung der Wissenschaft als Quelle von Abhängigkeiten

Die Wissenschaftsfreiheit ist mannigfachen Bedrohungen ausgesetzt. Eine der grössten liegt in der Ökonomisierung.¹ Diese zwingt dem Staat und seinen Bildungseinrichtungen unter dem prägenden Einfluss der Theorie des New Public Managements seit nunmehr drei Jahrzehnten eine neue Logik und Kultur auf. Die Hochschulleitungen verstehen ihre Institutionen heute denn auch zunehmend als «Unternehmen», die sich in einem kompetitiven Umfeld behaupten müssen. Aufgrund der hoch gesteckten Ziele (wie «Weltspitze» oder «Exzellenz») haben sich der Bedarf nach Drittmitteln erhöht und die Suche nach (privaten) Geldern entsprechend intensiviert. Der Bundesgesetzgeber setzt zudem zusätzliche Anreize: In Artikel 51 Absatz 3 des Hochschulförderungsgesetzes (HFKG) macht er die Höhe der staatlichen Fördergelder davon abhängig, wie viele Drittmittel kantonale Hochschulen selbst einwerben.

Geld und Abhängigkeit treten häufig paarweise auf. Das bedeutet nicht, dass jede Spende, jedes Geldgeschenk die akademische Freiheit bedroht. Die Warnlampe muss aber dann aufleuchten, wenn ein privater «Sponsor», insbesondere ein Wirtschaftsunternehmen, eine Forschungseinrichtung (wie einen Lehrstuhl oder ein Forschungszentrum) aus potenziell eigenen (wirtschaftlichen) Interessen finanziert. Paradigmatisch für eine solche Konstellation steht das «UBS Center for Economics in Society», welches die UBS im Jahr 2012 aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens der Universität Zürich geschenkt hat. Gesamtsumme 100 Millionen Franken. Das «UBS Center» – das zeigt schon sein Name – steht der Geldgeberin nahe. Ein Blick in die einschlägige Vereinbarung, die

1 Unter «Ökonomisierung» wird hier der zunehmende Einfluss des ökonomischen Denkens und wichtiger ökonomischer Prinzipien (insbesondere Effizienz- oder Wirtschaftlichkeitsprinzip, Marktprinzip und Wettbewerbsprinzip) verstanden.

erst nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten offengelegt wurde, bestätigt diesen Eindruck. Die damals geäusserten Befürchtungen, die künftige Forschung des Centers könnte von der Bank und ihren Interessen beeinflusst und möglicherweise sogar gezielt instrumentalisiert werden, wurden von den Verantwortlichen allerdings von Beginn weg in den Wind geschlagen. Nach einigen Jahren Forschungsbetrieb konnte der Direktor des UBS Centers gar vollends beschwichtigen: «Wir haben hier die völlig uneingeschränkte Forschungsfreiheit. So habe ich zum Beispiel selbst bankenkritische Studien publiziert.»² Wo also liegt das Problem?



Protest im April 2012 gegen das Engagement der UBS an der Universität Zürich. Das UBS Center for Economics in Society – aufgrund der «grosszügigen Spende» nach der Stifterin benannt – wurde von der Bank anlässlich ihres 150-jährigen Jubiläums gegründet und ist am Institut für Volkswirtschaftslehre assoziiert.

Résumé

La liberté académique revêt une importance existentielle pour le grand public. Nous nous référons toutes et tous à la science dans nombre de nos choix de vie et nous avons confiance dans le fait qu'elle parvienne à ses conclusions de manière libre et indépendante. Afin de garantir cela, le droit en vigueur déclare explicitement que la liberté de la science est un bien juridique protégé, ce qui oblige l'ensemble des pouvoirs publics à veiller au respect des conditions-cadres correspondantes. Cependant, à l'heure de l'économisation, la liberté académique se voit de plus en plus mise sous pression, car les hautes écoles sont tenues de s'affirmer dans un environnement compétitif et coûteux. Le soutien financier de l'État étant limité, les sources de financement privées sont de plus en plus convoitées. La recherche court ainsi le risque d'être exposée à la sphère d'influence des donatrices et donateurs privés, ce qui fait peser sur ses résultats et les personnes impliquées le soupçon d'être « achetés ». Ce doute est suffisant pour nuire durablement à la crédibilité de la science. Il est donc urgent d'établir des règles uniformes qui définissent où se situe la ligne rouge dans la coopération entre la science et l'économie.

«Free science should manifestly and undoubtedly be seen to be done»

So einfach ist die Sache mit der Unabhängigkeit von Forschung und Lehre freilich nicht. Nehmen wir zum Vergleich die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit – für viele die Krönung des Rechtsstaats. Danach müssen Gerichte unabhängig und allein dem Recht verpflichtet arbeiten (Artikel 191 litera c Bundesverfassung). Da interessiert es wenig, ob eine Richterin sich selbst als willens und fähig erachtet, in einer Streitsache unbefangen zu entscheiden, obwohl eine ihr nahestehende Person Streitpartei ist. Massgebend ist der äussere Anschein. Dieser ist auch für die akademische Freiheit der entscheidende Indikator. Die «innere» und damit «wirkliche» Unabhängigkeit einer Forscherin lässt sich ebenso wenig wie diejenige eines Richters mit letzter Sicherheit feststellen. Es muss deshalb darum gehen, jeden Anschein der Beeinflussung und Befangenheit zu vermeiden. Dies in der berechtigten Hoffnung, dass sich hinter einem intakten Schein ein ebenso intaktes Sein verbirgt. In freier Anlehnung an ein bekanntes, auf die Justiz bezogenes Diktum gilt daher auch für die Wissenschaft: «Free science should not only be done, but should manifestly and undoubtedly be seen to be done.»

² NZZ am Sonntag vom 4.7.2020.

Zurück zum erwähnten «Deal» zwischen der UBS und der Universität Zürich: Ihm ist anfänglich aus der Öffentlichkeit sowie aus dem Kreise der Wissenschaft heftige Kritik erwachsen.³ Diese konnte in der Folge die Sensibilität für die Risiken des Sponsorings etwas erhöhen; ein grundlegendes Umdenken vermochte sie allerdings nicht zu bewirken. Viele sehen im privaten Hochschulsponsoring nach wie vor keine nennenswerte Gefahr für die akademische Freiheit oder wollen diese nicht sehen. In den letzten Jahren ist es jedenfalls zu weiteren Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gekommen, die unter dem Gesichtswinkel der akademischen Freiheit durchaus problematische Züge aufweisen. Hier zur Illustration nur zwei Beispiele:

- Die Familie Larsson-Rosenquist Stiftung hat im Jahr 2015 an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich einen Lehrstuhl zur Erforschung der positiven Wirkung des Stillens ermöglicht. Kostenpunkt 20 Millionen Franken. Wichtig zu wissen: Die Stiftung besitzt eine global tätige Firma (Medela), die Milchpumpen und Stillzubehör herstellt. Die Universität Zürich sah darin indes keinen Anlass zur Sorge. Sie liess in der Folge die finanzielle Quelle auch nicht versiegen, sondern nahm schon wenige Jahre später (2018) von derselben Stiftung weitere zehn Millionen Franken entgegen. Mit ihnen wurde an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein neues Forschungszentrum «für die Ökonomik der Kinder- und Jugendentwicklung mit einem Schwerpunkt auf Stillen» gegründet.⁴
- Im Juni 2021 ging die damalige Credit Suisse mit der Universität St. Gallen (HSG) eine strategische Partnerschaft ein. In deren Rahmen versprach die Bank, der HSG innerhalb von zehn Jahren 20 Millionen Franken zu zahlen, von denen zehn Millionen für den Start eines neuen Forschungszentrums (des «Center for Financial Services Innovation») und den Aufbau mehrerer Professuren eingesetzt werden sollten. Als Bundesrätin Keller-Sutter im Frühling 2023 dem akademischen Direktor dieses Centers den Auftrag erteilte, die Umstände des Niedergangs der Credit Suisse aufzuarbeiten, wurde dessen zweifelhafte Unabhängigkeit kritisiert. Diesem Einwand wurde seitens des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) mit dem etwas unbeholfenen Argument begegnet, dass es sich beim fraglichen Gutachten ja lediglich um einen Teil der gesamten Analyse handle.



Die 2021 gewährte finanzielle Zuwendung der Credit Suisse von 20 Millionen Franken innerhalb von zehn Jahren habe nach offiziellen Angaben keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Universität St. Gallen. Die strategische Partnerschaft macht Credit Suisse zur Campus-Bank und zur Namensgeberin eines Gebäudes.

Aus der jüngeren Vergangenheit liessen sich zahlreiche weitere Beispiele anführen.⁵ Sie alle zeigen: An einem tieferen Verständnis für die im Zusammenhang mit der akademischen Freiheit relevante «Anscheinsproblematik» fehlt es nach wie vor weithin. Nur so lässt sich erklären, dass jede Mitteilung einer neuen «Partnerschaft» zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in stereotypischer Manier von der Bekräftigung begleitet wird, die Lehr- und Forschungsfreiheit sei in den jeweiligen Kooperationsverträgen explizit garantiert. Ein durchaus untaugliches Argument, denn die schützende Kraft eines Vertrags ist beschränkt. Papier ist bekanntlich geduldig. Beeinträchtigungen der «inneren» Unabhängigkeit der Forschung und Lehre lassen sich durch Vertragsklauseln ebenso wenig verhindern wie durch die mehrfache Verankerung der akademischen Freiheit in Verfassungs- und Gesetzestexten. Beeinflussungen bahnen sich ihren Weg ins Unbewusste der Persönlichkeit der jeweiligen Forscherinnen und Forscher. Und dem ist weder mit schriftlichen noch mit mündlichen Bezeugungen der Unabhängigkeit beizukommen. Psychologie und Neurowissenschaften haben die Illusion, dass der (vernünftige) Mensch seine aus dem «Innern» kommenden Im-

5 Im Dezember 2023 wurde eine mehrere 100 Millionen schwere Partnerschaft der ETH Zürich mit der deutschen Dieter Schwarz Stiftung bekanntgegeben. Es geht um die Finanzierung von 20 Professuren im Bereich der Forschung zur künstlichen Intelligenz. Die Dieter Schwarz Stiftung wird von der Schwarz Gruppe alimentiert, die verschiedene Unternehmen vereint, darunter solche, die im Digitalisierungs- und KI-Markt aktiv sind. Das Geld für die KI-Forschung kommt somit nicht von einer selbstlosen philanthropischen Stiftung, sondern mittelbar von Wirtschaftsakteuren, die im Forschungsbereich potenziell eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen.

3 Vgl. www.zuercher-appell.ch

4 www.news.uzh.ch/de/articles/2018/stillen-lehrstuhl.html

pulse weitgehend unter Kontrolle hätte oder zu bringen wüsste, längst begraben. Das menschliche Wahrnehmen, Fühlen, Denken und Handeln wird zu rund 90 Prozent vom Unbewussten gesteuert. Diese Erkenntnis ist auch den «Donatorinnen und Donatoren» nicht ganz fremd. Viele dürften sogar darauf hoffen, dass ihnen ihr finanzielles Engagement dank der Wirkkraft des Unbewussten dereinst zum Vorteil gereichen wird. Ganz nach dem Sprichwort: «Wes Brot ich ess, des Lied ich sing.» Und der Allgemeinheit ist dieses Hörigkeitsverhältnis als allgemeine Lebenserfahrung sowieso bestens bekannt. Ihr genügt deshalb bereits jeder Anschein von Abhängigkeit, um die Integrität und Glaubwürdigkeit einer Forscherin oder eines Forschers – oder gar eines ganzen Forschungszentrums – in Zweifel zu ziehen.

Drittmittel ja, aber nicht auf Kosten der Glaubwürdigkeit

Die Gefahren der privaten Forschungsfinanzierung nehmen viele erst wahr, wenn der Schaden bereits angerichtet ist. Beispielsweise wenn sich bei einer gesellschaftlich hoch umstrittenen Frage aufgrund des Anscheins der Befangenheit keine geeigneten Expertinnen oder Experten finden lassen. Man kann diesen Anschein zwar auch einfach ignorieren, wie es das EFD im Zusammenhang mit der erwähnten Aufarbeitung des CS-Niedergangs getan hat. Alles in allem ist dies aber eine schlechte und für den gesamten Wissenschaftsbereich schädliche Strategie. Das kollektive Gedächtnis vergisst solche Vorfälle nicht. Wer heute Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Wissenschaft schüren will, spielt gerne darauf an. Das belegt ein Blick in die Leserbriefspalten und Social-Media-Posts, in denen regelmässig und in allen Varianten die «gekaufte Wissenschaft» beklagt wird. Man erweist der Wissenschaft langfristig einen denkbar schlechten Dienst, wenn man hier die Augen verschliesst. Es gilt vielmehr, solche «Imageschäden» präventiv zu verhindern. Drittmittel ja. Es bedarf aber schweizweit einheitlicher Regeln, die verbindlich vorgeben, wo bei Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft die rote Linie gezogen werden muss. So ist etwa zu klären, was ein Sponsor darf und was nicht, zum Beispiel in Bezug auf die Festlegung der Forschungsthemen, die Auswahl der Forscherinnen und Forscher oder die Publikation und Verwertung der Forschungsergebnisse. Solche einheitlichen Regeln fehlen nach wie vor. Es lohnt sich, sie zu erarbeiten und konsequent durchzusetzen. Immerhin geht es um nichts weniger als um die Glaubwürdigkeit der staatlichen Hochschulen als Stätten freier Wissenschaft. Sie ist Garant verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse – die zentrale Grundlage für Entscheidungen, die unsere Gesellschaft und Umwelt prägen.

Literatur

- Hugentobler, Manuela, Markus Müller und Franz Andres Morrissey (2017): Private Funding and Its Dangers to Academia: An Experience in Switzerland, in: *European Journal of Higher Education*, 7,2, S. 203–213. <http://dx.doi.org/10.1080/21568235.2016.1275975>
- Müller, Markus (2016): Die Wissenschaft des öffentlichen Rechts in Zeiten der Ökonomisierung – Denkanstösse, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, S. 411–429.
- Kreiss, Christian (2015): *Gekaufte Forschung. Wissenschaft im Dienst der Konzerne*, Berlin.
- Müller, Markus (2014): Akademische Freiheit. Sorgen um ein bedrohtes Gut, in: Kunz, Peter V. et al. (Hg.): *Berner Gedanken zum Recht – Festgabe der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern für den Schweizerischen Juristentag 2014*, Bern, S. 381–403.

DOI

<https://doi.org/10.5281/zenodo.10376992>

Zum Autor

Markus Müller ist seit 2004 Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und öffentliches Verfahrensrecht an der Universität Bern. Er ist Mitinitiant des Internationalen Appells für die Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit (www.zuercher-appell.ch).

